

Bericht über die Verkehrsschau am 26. April 2017

Nummer 4/2017 - Folgende Straßenzüge wurden besichtigt:

Ortsbeirat Hassee / Vieburg

1. Uhlenkrog Einmündung Neuenrade

Ein Mitarbeiter der Stadtwerke teilt mit, dass es für die Radfahrer im Uhlenkrog in Fahrtrichtung Stadtwerke nicht ersichtlich sei, dass sie beim Queren der Neuenrade auf dem Radweg untergeordnet seien. Der Radweg sei zur Fahrbahn weit verschwenkt und daher mit einem VZ 205 (Vorfahrt achten) ausgeschildert. Diese Beschilderung werde jedoch von den Radfahrern nicht wahrgenommen und stünde vom Kreuzungsbereich auch zu weit weg.

Die Verkehrsschauteilnehmer stellen fest, dass sich ein VZ 205 direkt am Bordstein vom Radweg zur Fahrbahn befindet. Dieses könne jedoch leicht eingedreht werden, damit es für die Radfahrer besser sichtbar wird.

2. Rendsburger Landstraße vor Haßberg, stadteinwärts

Ein Bauleiter des Tiefbauamtes fragt nach, ob die Beschilderung in der Rendsburger Landstraße stadteinwärts vor der Einmündung Haßberg korrekt ist. Hier stehe das VZ 209-30 (vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus) mit dem Zusatzzeichen „LKW“ und Zusatzzeichen „Zufahrt Haßberg frei“. Diese Beschilderung macht für den Mitarbeiter keinen Sinn, da dann ja wieder alle Fahrzeuge in den Haßberg einfahren dürften und die Beschilderung dadurch überflüssig wäre. Der Mitarbeiter gibt an, dass die Hasseer Straße von der Einmündung noch entfernt sei und über eine eigene Beschilderung mit VZ 209-30 und Zusatzzeichen „LKW“ und Zusatzzeichen „Anlieger frei“ verfüge.

Die Verkehrsschauteilnehmer stellen fest, dass derzeit die Ausschilderung in der Rendsburger Landstraße in dem Bereich Haßberg - Hasseer Straße stimmig ist. In Fahrtrichtung Russee befindet sich vor der Einmündung in die Hasseer Straße ein VZ 209-30 (vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus) mit dem Zusatzzeichen „LKW“.

In der Gegenrichtung befindet sich diese Beschilderung entgegen der Darstellung des Mitarbeiters bereits vor der Einmündung Haßberg, da im weiteren Verlauf kein geeigneter Stellplatz mehr für eine Beschilderung wäre, um sich auch noch rechtzeitig richtig auf der Fahrbahn einordnen zu können. Daher wurde die Beschilderung um das Zusatzzeichen „Zufahrt Haßberg frei“ ergänzt, da hier die LKW noch einfahren dürfen und sich die restliche Beschilderung auf die Hasseer Straße bezieht.

Die Anwohner der Hasseer Straße können über den Uhlenkrog mit LKW beliefert werden. Hier befindet sich im Einmündungsbereich vom Uhlenkrog rechts in die Hasseer Straße ein VZ 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t) mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“. Es ist daher nichts weiter zu veranlassen.

3. Rendsburger Landstraße 121

Eine Mieterin schildert, dass parkende Fahrzeuge die Zufahrt versperren, sodass unter Nutzung der Gegenfahrbahn ausgefahren werden müsse. Der Garagenhof sei viel frequentiert. Nebenan sei die Schule, aber Radfahrer und Fußgänger seien erst spät bei der Einfahrt zu dem Garagenhof erkennbar. Es soll hier schon mehrere Unfälle gegeben haben und täglich gefährliche Fahrmanöver. Die Hausverwaltung solle auch bereits mit der Bitte um Aufstellung von Pollern an die Stadtverwaltung heran getreten sein.

Die Verkehrsschauteilnehmer regen an, auf dem Seitenstreifen am Ende des abgesenkten Bordsteins Fahrradbügel aufzustellen, damit die Einfahrt besser kenntlich gemacht und dadurch auch dauerhaft frei gehalten wird.

Das Tiefbauamt prüft, ob der Vorgang dort bereits vorhanden ist.

In der Auswertung der jährlichen Unfallhäufungsstellen ist dieser Bereich bisher nicht auffällig geworden.

4. Hamburger Chaussee 127 bis Streitkamp, stadteinwärts

Eine Bürgerin bittet um Überprüfung der Anzahl der Kurzzeitparkplätze in dem Bereich stadteinwärts zwischen Rendsburger Landstraße 127 und Streitkamp. Hier hätten zwischenzeitlich der Schlecker-Markt und eine Apotheke geschlossen, sodass die zirka 10 Kurzzeitparkplätze aus ihrer Sicht nicht mehr in der Anzahl erforderlich sind. Es herrsche dort Parkdruck und es sollten daher mehr Parkplätze für die Anwohner geschaffen werden.

Die Verkehrsschauteilnehmer kommen zu dem Ergebnis, dass die Kurzzeitparkplätze in der vorhandenen Form bestehen bleiben sollen. Auf der anderen Straßenseite gibt es eine Kita. Weiterhin gibt es in dem unmittelbaren Bereich mehrere kleinere Geschäfte. Ein Stück weiter befindet sich eine Sparkasse. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Kurzzeitparkplätze weiterhin erforderlich sind. Aufgrund der vorhandenen Ausschilderung mit Montag bis Freitag 8-18 h und Samstag 8-14 h stehen den Anwohnern diese Parkplätze in den übrigen Zeiten bereits zur Verfügung.

5. Krusenrotter Weg, Ecke von-der-Goltz-Allee

Ein Anwohner schildert, dass seit dem Neubau an der Ecke Von-der-Goltz-Allee / Krusenrotter Weg beidseitig am Fahrbahnrand geparkt werde. Da die Fahrbahn nicht breit genug sei, würde daher halb auf dem Gehweg geparkt. Aufgrund der Parksituation solle es vor allem in den Stoßzeiten zu prekären Situationen im Kreuzungsbereich kommen, da die Fahrzeuge nicht mehr ein- beziehungsweise ausfahren könnten und alles stockt.

Auch der Ortsbeirat hatte sich bereits mit der Parksituation an mehreren Einmündungen in diesem Bereich befasst und eine bessere Ausschilderung mit Haltverboten sowie stärkere Kontrollen durch die Bußgeldstelle beantragt. In der Geschäftsmitteilung zu der Drucksache 0128/2017 wurde dargestellt, dass die verstärkten Kontrollen deutlich weniger Parkverstöße zur Folge hatten und weitere Beschilderungen daher nicht erforderlich seien.

Im Krusenrotter Weg befindet sich vor der Einmündung in die Von-der-Goltz-Allee auf der rechten Fahrbahnseite bereits ein eingeschränktes Haltverbot und auf der anderen Seite darf geparkt werden. In dem entgegenkommenden Abschnitt Krusenrotter Weg befindet sich vor der Einmündung Von-der-Goltz-Allee auf der rechten Seite auf den ersten Metern bereits ein absolutes Haltverbot, welches dann in ein eingeschränktes Haltverbot übergeht. Auf der linken Seite darf geparkt werden.

Es handelt sich hier um ein reines Wohngebiet mit einer Tempo-30-Zone. Aus Sicht der Verkehrsschauteilnehmer ist das Passieren des Kreuzungsbereiches unter gegenseitiger Rücksichtnahme problemlos zu bewältigen, sofern das gesetzliche Haltverbot in den 5 m zu dem Kreuzungsbereich eingehalten wird.

Ortsbeirat Schreventeich / Hasseldieksdamm

6. Hasseldieksdammer Weg Ecke Uhlenkrog

Der Ortsbeirat hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 thematisiert, dass auf dem Radweg im Hasseldieksdammer Weg ab Uhlenkrog bis zum Bahnübergang in Fahrtrichtung stadteinwärts kein Gebotsschild für Radfahrer angebracht sei. Der Ortsbeirat bat um Prüfung, ob an dieser Stelle ein Gebotsschild angebracht werden könne.

Im Hasseldieksdammer Weg befindet sich ein baulich hergestellter Radweg, der später in die Fahrbahn mündet. Dieser ist jedoch nicht benutzungspflichtig und darf daher auch nicht ausgeschildert werden. Es handelt sich lediglich um ein zusätzliches Angebot für die Radfahrer.

7. Im Waldwinkel (Einmündung Am Wohld)

Der Ortsbeirat bittet aufgrund seiner Sitzung vom 26. Januar 2017 um Versetzung der Beschilderung in der Straße Im Waldwinkel, die kurz vor der Einmündung in die Straße Am Wohld an einem Mast kurz vor

einer Laterne angebracht ist. Durch die Beschilderung werde der Lichtkegel der Laterne auf den Bürgersteig beeinträchtigt.

Tatsächlich steht der Mast mit den Verkehrszeichen nur zirka einen Meter von der Laterne entfernt. Er ist daher um zirka 4 bis 5 m nach vorne zu versetzen.

8. Am Wohld Wendehammer

Auf der Ortsbeiratssitzung vom 26. Januar 2017 wird thematisiert, dass sich die Verkehrssituation im Wendehammer in der Fahrradstraße trotz der bisherigen Maßnahmen aus Sicht der Teilnehmer nicht wesentlich verbessert hätte. Nach einer kontroversen Diskussion zwischen den Mitgliedern des Ortsbeirates, Herrn Schneider vom AWO-Servicehaus und Eltern der Kita stellt der Ortsbeirat den Antrag auf eine bauliche Veränderung. Es sollen im Wendehammer Markierungen aufgebracht werden, um optisch die Radfahrer/Innen auszubremsen, die aufgrund der abfallenden Straße automatisch immer schneller werden.

Es wurde bei der Verkehrsschau festgestellt, dass in dem Bereich Bereits 2 Platten mit Fußgängerpiktogrammen eingebaut worden sind sowie ein weißer Pfahl mit roter Markierung. Aus Sicht der Verkehrsschauteilnehmer sind keine weiteren verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu treffen. Auch eine Markierung wie Sie vom Ortsbeirat beantragt wurde kommt an dieser Stelle nicht zusätzlich in Frage.

9. Kronshagener Weg Höhe Nietzschestraße

In der Ortsbeiratssitzung am 8. Dezember 2016 wurde von einem Bürger geschildert, dass die Sicht bei der Einfahrt vom Kronshagener Weg nach links in die Nietzschestraße durch ein Verkehrszeichen auf der Mittelinsel beeinträchtigt sei. Dieses sei zu hoch angebracht, sodass der Gegenverkehr nicht richtig eingesehen werden könne. Der Ortsbeirat bat um Überprüfung der Situation.

Tatsächlich ist der Mast mit dem VZ 222-20 (vorgeschriebene Vorbeifahrt rechts) auf der Mittelinsel im Kronshagener Weg etwas höher als üblich. Die Verkehrsschauteilnehmer konnten jedoch bei der Vorbeifahrt keine Sichtbehinderung feststellen. Es sollte die Beschilderung jedoch auf das übliche Maß herabgesetzt werden.

10. Nietzschestraße 45

Der Eigentümer Nietzschestraße 45 fragt an, ob seine Einfahrt mit einer Grenzmarkierung auf eigene Kosten verdeutlicht werden kann. Weiterhin bittet er um eine Trennlinie in dem markierten Parkstreifen neben seiner Zufahrt, um die Einhaltung der markierten Fläche besser zu gewährleisten, damit seine Zufahrt nicht immer von parkenden Fahrzeugen versperrt wird.

Dem Aufbringen einer Grenzmarkierung in dem abgesenkten Bordsteinbereich vor der Zufahrt wird auf Kosten des Eigentümers zugestimmt. Diese müsste auch gegebenenfalls durch den Eigentümer aufgefrischt werden. Die Trennlinie in dem markierten Parkstreifen hingegen wird nicht für erforderlich gehalten.

11. Langenbeckstraße Einmündung Kantstraße

Ein Bewohner der Kantstraße schildert, dass die Kantstraße eine Einbahnstraße sei, die nur von Anliegern befahren werden dürfe. Diese Beschilderung in der Langenbeckstraße vor der Einmündung Kantstraße sei jedoch aus beiden Richtungen nicht mehr gut erkennbar, sodass die Straße auch von anderen Verkehrsteilnehmern genutzt werde, die nicht Anlieger sind. Er bittet um Überprüfung der Beschilderung.

Die Kantstraße ist keine Einbahnstraße. Es besteht hier jedoch noch eine historisch bedingte Verkehrsregelung, wonach beidseitig vor der Kantstraße in der Langenbeckstraße die VZ 209-30 (vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus) mit dem Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) ausgeschildert sind. Es sollte seinerzeit der Durchgangsverkehr verhindert werden, der zur Umgehung der Kreuzung Kronshagener Weg/Westring eingesetzt hatte. Heutzutage findet in diesem Bereich nur noch Anliegerverkehr statt, da der Verkehr im Kronshagener Weg sich zum Beispiel durch den Bau der Mühlenwegtrasse umverteilt hat. Die bestehende Beschilderung ist daher nicht mehr erforderlich und kann ersatzlos entfernt werden.

12. Kantstraße 43

Der Eigentümer Kantstraße 13 bittet zu prüfen, ob gegenüber seiner Grundstückszufahrt Blumenkübel aufgestellt werden könnten oder eine Sperrfläche markiert werden könnte. Er gibt an, dass er seine Grundstücksausfahrt nur schwer nutzen könne, wenn gegenüber geparkt werde. In der Kantstraße seien die Parkflächen durch Markierungen vorgegeben worden. Gegenüber seiner Grundstückszufahrt dürfe demnach nicht geparkt werden.

Dem Eigentümer wurde bereits vorab mitgeteilt, dass es sich bei den Markierungen lediglich um eine Ordnung des Parkraumes handele. Es dürfe auch außerhalb der Markierungen geparkt werden, sofern keine gesetzlichen Haltverbote bestünden. Es wurde jedoch vereinbart, den Bereich bei der nächsten Verkehrsschau zu überprüfen.

Die Verkehrsschauteilnehmer kommen zu dem Ergebnis, dass aus der Ausfahrt auch problemlos ausgefahren werden kann, wenn gegenüber der Ausfahrt geparkt wird. In der Kantstraße gibt es ähnliche Zufahrten, die gleichgelagert sind und wo es offenbar auch keine Probleme gibt. Nach der herrschenden Rechtsprechung sind 2-3 Rangiervorgänge auch durchaus zumutbar.

Eine Ausschilderung mit Haltverboten beziehungsweise die vom Eigentümer gewünschte Markierung einer Sperrfläche oder das Aufstellen von Kübeln kommt daher nicht in Frage.

13. Parkplatz Stephan-Heinzel-Straße

Die Bußgeldstelle fragt an, ob der Parkplatz Stephan-Heinzel-Straße hinter Haus 2 zusätzlich mit dem VZ 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) ausgeschildert werden könne, da vermehrt Fahrzeuge außerhalb der Markierungen abgestellt werden und so Abschleppmaßnahmen verhindert werden. Auch die Nutzung der allgemeinen Behindertenparkplätze werde dadurch eingeschränkt.

Die Verkehrsschauteilnehmer haben festgestellt, dass die erforderlichen Abstände für die allgemeinen Behindertenparkplätze tatsächlich beeinträchtigt werden und kreuz und quer außerhalb der Flächen geparkt wird. Derzeit ist der Parkplatz gar nicht ausgeschildert. Es soll daher im Einfahrtsbereich gut sichtbar eine entsprechende Beschilderung als Parkplatz auf den markierten Flächen aufgestellt werden.

14. Lessingplatz

Ein Mitarbeiter der Bundespolizeiinspektion schildert, dass der Kreuzungsbereich am Lessingplatz sehr unübersichtlich sei, wo die Querverbindung vor dem ehemaligen Lessingbad und der Lessingplatz von der Zufahrt vom Knooper Weg kommend aufeinander treffen. Hier sollen vor allem Radfahrer aus allen Richtungen von den Bürgersteigen und über den Weg durch die Grünanlage auf dem Lessingplatz kommen und kreuz und quer die Fahrbahn passieren. Hinzu kommt, dass es in diesem Kreuzungsbereich 6 Querungsstellen für Fußgänger gibt, die mit weißen Sehbehindertenplatten auch als offizielle Übergänge gekennzeichnet sind. Dadurch sei es kaum möglich, alle Beteiligten an der Einmündung rechtzeitig wahr zu nehmen und es komme häufig zu Beinah-Unfällen.

Die Verkehrsschauteilnehmer kommen zu dem Ergebnis, dass an diesem Einmündungsbereich nichts weiter veranlasst werden muss. Es handelt sich um einen gängigen Einmündungsbereich. Mit Mitteln der StVO kann nicht gegen Falschfahrer und Falschparker vorgegangen werden. Da sich die Grünfläche in der Bewirtschaftung des Gründflächenamtes befindet, kann lediglich an das Grünflächenamt herangetreten werden, ob dieses ein Interesse daran hat, die Durchfahrt auf dem Weg quer über die Grünfläche für Radfahrer zum Beispiel durch das Setzen von Durchlaufsperrern zu unterbinden.

15. Knooper Weg 103 Zufahrt Bundespolizei

Der Mitarbeiter der Bundespolizeiinspektion schildert weiterhin, dass auch die zweite Ausfahrt von dem Innenhof der Bundespolizei über die Tordurchfahrt im Knooper Weg 103/96 eine Gefahrstelle darstellt. Hier sollen parkende Fahrzeuge die Sicht versperren, sodass teilweise das Ausfahren in den Knooper Weg nicht möglich sei. Zusätzlich sei das Ausfahren nach rechts durch die parkenden Fahrzeuge teilweise nur möglich, wenn durch die Schwenkradien die Gegenfahrbahn im Knooper Weg mit befahren wird. Hinzu komme, dass auch die einfahrenden Fahrzeuge neben den ausfahrenden Fahrzeugen noch eine Durchfahrtsbreite benötigen.

Vom Innenhof kommend ist die Tordurchfahrt Richtung Knooper Weg mit einem VZ 250 (Verbot der Durchfahrt) ausgeschildert, sodass es hier eigentlich gar nicht zu den geschilderten Problemen kommen könnte. Der Bereich vor der Tordurchfahrt ist weiterhin sehr großzügig mit zirka 7 m angelegt.

Es gibt eine Stelle auf dem Gehweg wo offenbar regelmäßig geparkt wird. Es handelt sich hier jedoch lediglich um ein Überwachungsproblem, da dies als Gehwegparken geahndet werden könnte. Es handelt sich hier definitiv nicht um einen baulich hergestellten Seitenstreifen oder Parkplatz. Dadurch liegen hier Parkverstöße vor und die Fläche ist nicht zusätzlich durch Haltverbote, et cetera frei zu sperren.

Da sich neben der Tordurchfahrt bereits mehrere Fahrradbügel befinden, die auch gut frequentiert sind schlagen die Verkehrsschauteilnehmer vor, auf dieser Fläche zwei weitere Fahrradbügel zu setzen.

Ortsbeirat Russee / Hammer / Demühlen

16. Russeer Weg Höhe Haus 37

Auf der Ortsbeiratssitzung vom 20. September 2016 wird von einem Bürger bemängelt, dass die parkenden Fahrzeuge im Russeer Weg vor Haus 37 die Einsicht in die dortige Kurve erschweren. Es wird angeregt die Parkmöglichkeiten zu versetzen.

Im Russeer Weg befinden sich in dem Bereich zwischen der Einfahrt von Haus 37 und dem Klosterkamp bereits eingeschränkte Haltverbote, sodass hier nur kurzzeitig zum Be- und Entladen gestanden werden darf. Das Ausweisen weiterer Flächen durch Versetzen der Haltverbotsbeschilderung ist aus Sicht der Verkehrsschauteilnehmer nicht erforderlich.

17. Grunewaldstraße Einmündung Spreeallee

Auf der Ortsbeiratssitzung vom 20. September 2016 wurde von einer Bürgerin geschildert, dass vom Redderkamp kommend der Einmündungsbereich von der Grunewaldstraße in die Spreeallee durch parkende Fahrzeuge versperrt werde und es dadurch zu problematischen Verkehrssituationen kommen solle. Es wurde vom Ortsbeirat darum gebeten den Bereich in der nächsten Verkehrsschau zu überprüfen. In den Ortsbeiratssitzungen vom 13. Dezember 2016 und 21. Februar 2017 fragte die Bürgerin bereits nach dem Sachstand Ihrer Anfrage und wurde vom Ortsbeirat darauf hingewiesen, dass die Verkehrsschautermine in der Regel nur 1-2 Mal jährlich stattfinden.

Die Verkehrsschauteilnehmer haben jetzt festgestellt, dass in dem Einmündungsbereich durchaus ein absolutes Haltverbot eingerichtet werden soll, da auch die Einfahrtsituation von der Spreeallee sonst sehr schwierig ist.

18. Köpenicker Straße zwischen Zufahrt Russeer Bahnhof und Russeer Weg

Aufgrund der Ortsbeiratssitzung vom 18. Oktober 2016 bittet der Ortsbeirat um Überprüfung, ob in der Köpenicker Straße in dem Bereich zwischen der Zufahrt zum Russeer Bahnhof und dem Russeer Weg absolute Haltverbote angeordnet werden könnten, da in diesem Bereich regelmäßig vor dem abgesenkten Bordstein geparkt werden würde.

Die Verkehrsschauteilnehmer stellen fest, dass der abgesenkte Bordstein sich lediglich über einen Bereich direkt hinter der Zufahrt zum Russeer Bahnhof erstreckt. Hier befindet sich auch eine Querungsstelle für Fußgänger, deren Freihaltung zwingend erforderlich ist. Es sollte daher eine Grenzmarkierung direkt an der Querungsstelle aufgebracht werden, um diese noch besser kenntlich zu machen. Weitere Beschilderungen sind aus Sicht der Verkehrsschauteilnehmer in diesem Bereich nicht erforderlich.

19. Köpenicker Straße Weg zum Russeer Bahnhof

Mit der geschäftlichen Mitteilung vom Tiefbauamt vom 6. April 2017 für den Bauausschuss wurde auf den Antrag des Ortsbeirates zu Verbesserungsmaßnahmen am Bahnhof Russee eingegangen. Zu Punkt 4 wurde darin mitgeteilt, dass zur Verdeutlichung des Gehweges zusätzlich zu der gewünschten Umlaufsperrung der Weg zwischen Köpenicker Straße und Russeer Bahnhof auch noch als Gehweg von beiden Seiten ausgeschildert wird.

20. Spreeallee Höhe Käthe-Kollwitz-Pfad

Aufgrund der Ortsbeiratssitzung vom 18. April 2017 wird um Überprüfung der Haltverbote Höhe des Zebrastreifens Spreeallee/ Käthe-Kollwitz-Pfad gebeten da derzeit Unklarheit über den Geltungsbereich der Beschilderung bestehe.

In Fahrtrichtung Rutkamp befindet sich direkt vor dem Zebrastreifen Höhe Käthe-Kollwitz-Pfad ein absolutes Haltverbot Anfang mit dem Zusatz auf dem Seitenstreifen. Hinter dem Zebrastreifen ist der Bordstein aufgrund einer Grundstückszufahrt abgesenkt im Anschluss befindet sich eine Bushaltestelle. Hinter der Bushaltestelle befindet sich die Gegenbeschilderung für die absoluten Haltverbote mit dem Zusatz auf dem Seitenstreifen.

Die Beschilderung wurde vermutlich seinerzeit angeordnet, als die Bushaltestelle noch eine Haltebucht hatte, um die Bushaltestelle von Falschparkern besser frei zu halten, die diese mit einem Seitenstreifen zum Parken verwechseln könnten. Zwischenzeitlich wurde die Haltestelle umgebaut und befindet sich am Fahrbahnrand. Da sowohl vor Zebrastreifen und Grundstückszufahrten als auch 15 m vor und hinter dem VZ 224 (Haltestelle) bereits ein gesetzliches Haltverbot besteht, kann die Beschilderung ersatzlos entfernt werden.

21. Rutkamp Einmündung Spreeallee

Ein Bürger schildert auf der Ortsbeiratssitzung vom 21. Februar 2017, dass die Querung des Rutkamps im Einmündungsbereich zur Spreealle für Fußgänger aus seiner Sicht schwierig sei, da die Hecke im Einmündungsbereich die Sicht für und auf die querenden Fußgänger verdecken würde und die einfahrenden Fahrzeuge oft zu schnell seien, da sie aufgrund der Vorfahrtsregelung gar nicht mit weiteren Verkehrsteilnehmern rechnen würden.

Der Gehweg führt hinter Parkständen mit einer Hecke entlang, sodass der Rutkamp erst einige Meter vom Einmündungsbereich entfernt gekreuzt werden kann. Die Verkehrsschauteilnehmer schätzen die Querungsstelle jedoch nicht als besondere Gefahrenstelle ein. Es handelt sich um eine gängige Querungssituation in der Nähe von Einmündungsbereichen wie sie in Kiel üblich ist. Außer dem regelmäßigen Rückschnitt der Hecke ist hier nichts weiter zu veranlassen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass dieser Einmündungsbereich bisher nicht als Unfallhäufungsstelle in Erscheinung getreten ist.

22. Rendsburger Landstraße Parkplatz Famila

Ein Bürger fragt an, ob die Ausfahrt vom Parkplatz Famila in die Rendsburger Landstraße auch nach links gewährt werden könne. Derzeit dürfe nur nach rechts ausgefahren werden und die Ausfahrt Richtung Russee sei nur über die zweite Ausfahrt auf der Seite Seekoppelweg möglich. Hier sei die Ausfahrt jedoch häufig nach links schwierig, da wartende Fahrzeuge an der Lichtsignalanlage die Ausfahrt versperren. Bei der Ausfahrt zur Rendsburger Landstraße hingegen könnten beim Linksabbiegen die Lücken zwischen den einzelnen Ampelphasen besser ausgenutzt werden.

Die Rendsburger Landstraße wurde in diesem Bereich gerade erst ausgebaut. Die Verkehrsschauteilnehmer können vor Ort nicht nachvollziehen, warum die Planungen die Ausfahrt nach links hier nicht beinhalten. Eine Nachfrage beim Tiefbauamt hat ergeben, dass die Planungen auf dem B-Plan 984 V basieren. Zu diesem wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, welches die Zufahrten so wie geplant festgelegt hat. Das Tiefbauamt möchte daher an der bestehenden Regelung festhalten.

23. Rendsburger Landstraße Zebrastreifen Höhe Lidl

Ein Bürger weist in der Ortsbeiratssitzung am 21. März 2017 darauf hin, dass er wiederholt gefährliche Situationen an dem Zebrastreifen Höhe Lidl beobachtet hätte. Es wurde daher vom Ortsbeirat vorgeschlagen, den Bereich bei der nächsten Verkehrsschau zu besichtigen.

Der Zebrastreifen befindet sich in der Rendsburger Landstraße auf einem geraden Straßenverlauf. Er ist dadurch sehr übersichtlich und gut einsehbar. Weiterhin ist der Zebrastreifen von beiden Seiten gut ausgeschildert und verfügt über eine Mittelinsel. Weitere Maßnahmen sind aus Sicht der Verkehrsschauteilnehmer an diesem Übergang nicht erforderlich.

24. Rendsburger Landstraße gegenüber Seekoppelweg

Ein Bürger teilt mit, dass die Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 237 (Sonderweg Radfahrer) in der Rendsburger Landstraße in Fahrtrichtung stadtauswärts an der Einmündung zu den Geschäften Penny und Aldi gegenüber dem Seekoppelweg missverständlich sei. Das Verkehrszeichen stünde auf dem Gehweg, sodass die Radfahrer diesen immer mit nutzen.

Bei dem Ausbau der Rendsburger Landstraße wurde in diesem Bereich ein Radfahrstreifen auf der Fahrbahn eingerichtet. Dieser muss gemäß der StVO mit einer Randmarkierung versehen und mit einem VZ 237 ausgeschildert werden, damit er als pflichtiger Sonderweg für Radfahrer auch von den Verkehrsteilnehmern wahrgenommen wird und klargestellt wird, dass es sich nicht zum Beispiel um einen Seitenstreifen handelt. Da die Beschilderung immer auf der rechten Seite angebracht werden muss und ein Lichtraumprofil eingehalten werden muss wurde der Standort an dem Mast der Lichtsignalanlage gewählt.

Zwischenzeitlich konnten auch die Piktogramme zusätzlich auf dem Radfahrstreifen aufgebracht werden. Spätestens jetzt sollte für jedermann ersichtlich sein, dass mit dem VZ 237 nicht die Ausschilderung des Gehweges als Radweg gemeint ist. Aus Sicht der Verkehrsschauteilnehmer ist hier daher nichts weiter zu veranlassen.

Ortsbeirat Mitte

25. Fleethörn 42

Die Tochter einer Bewohnerin des betreuten Wohnens in der Fleethörn 42 regt an, vor dem Haus Kurzzeitparkplätze einzurichten, damit die Bewohner von Gästen in die Wohnung begleitet werden können. Vor dem Haus gäbe es derzeit nur Bewohnerparkplätze, die von Besuchern nicht genutzt werden können.

Es befinden sich bereits in der unmittelbaren Umgebung Kurzzeitparkplätze. Gegenüber von Haus 42 kann unter Auslage einer Parkscheibe für 2 Stunden geparkt werden. Aufgrund der Baustellensituation (Neubau Haus 53-55) stehen hier derzeit noch 2 Parkplätze zur Verfügung.

Es gibt eine weitere Kurzzeitparkzone für 4 Stunden in zirka 50 m Entfernung vor Haus 32-36. Die Beschilderung mit den VZ 314-50 (Parkplatz) und den ZZ „5 Besucherparkplätze im Bewohnerbereich“, ZZ 1040-32 (Parkscheibe 4 Stunden) und ZZ 1040-30 (8-18 h) ist gemäß der Prüfung anhand der Akte bei der Einrichtung der Bewohnerparkzone im Januar 1994 zustande gekommen. Aus Sicht der Verkehrsschauteilnehmer sollte diese zeitliche Befristung in diesem Bereich nur mit einer Parkscheibenregelung für 2 Stunden ausgeschildert werden, um mehr Wechsel zu ermöglichen.

Im Anschluss befinden sich in der Parkbucht zwischen den Tordurchfahrten Haus 32 und 36 noch 8 Bewohnerparkplätze sowie hinter der Tordurchfahrt Haus 32 auch 2 allgemeine Behindertenparkplätze.

26. Waisenhofstraße 11 / 9

Ein Firmenbesitzer Waisenhofstraße 11 hat bereits mehrfach bemängelt, dass seine Zufahrt von parkenden Fahrzeugen versperrt werde. Vor allem seit hier eine Lieferzone eingerichtet worden sei, würde er noch häufiger Schwierigkeiten beim Befahren seiner Tordurchfahrt haben, als es während der Bewohnerparkzone in diesem Bereich der Fall gewesen sei. Die Bewohner konnte er immer noch auf die Wichtigkeit der Freihaltung der Tordurchfahrt hinweisen. Jetzt Parken dort jedoch ständig unterschiedliche Personen. Er gibt an, dass weder er noch die Firma Rademann die Lieferzone benötigen.

Der Bereich wurde bereits 2009 in einer Verkehrsschau betrachtet und als unkritisch bewertet. 2016 wurde aufgrund der erneuten Anmerkungen des Firmenbesitzers die Bußgeldstelle um häufigere Überwachung der Lieferzone gebeten und der Firmenbesitzer wurde auch auf die Möglichkeit von Privatanzeigen hingewiesen. Die Rückmeldung der Bußgeldstelle hat ergeben, dass die Lieferzone bisher weder bei den Kontrollen noch bei dem Eingang von Privatanzeigen besonders auffällig in Erscheinung getreten ist. Dennoch wurde sich jetzt darauf verständigt, dass die Lieferzone auf die andere Seite der nebeneinander liegenden Tordurchfahrten vor Haus 9/11 verlegt wird. Die Firma Rademann ist damit einverstanden und kann dadurch sogar besser die Lieferzone nutzen, da gegebenenfalls nur die eigene Tordurchfahrt versperrt werden würde, wenn nicht genug Platz vorhanden sein sollte. Auf der Seite vor Haus 11 würden die Parkplätze dadurch wieder ausschließlich den Bewohnern zur Verfügung stehen und durch den Tausch wäre den Belangen aller Beteiligten Rechnung getragen worden.

27. Anna-Pogwisch-Platz/Kehdenstraße

Ein Bürger teilt mit, dass die Beschilderung auf dem Anna-Pogwisch-Platz in dem Bereich vor der Wegeverbindung von dem Parkplatz in die Holstenstraße irreführend sei. Zum einen befindet sich hier eine Beschilderung mit eingeschränkten Haltverboten, auf einem Garagentor in dem Bereich sei jedoch auch ein absolutes Haltverbot ausgeschildert. Seiner Meinung nach ist die Beschilderung falsch und muss angepasst werden.

Die Verkehrsschauteilnehmer stellen fest, dass die Beschilderung mit den eingeschränkten Haltverboten bestehen bleiben kann. Das an der Tordurchfahrt befindliche absolute Haltverbot wurde von der Straßenverkehrsbehörde nicht angeordnet und hat dadurch auch keine Rechtskraft. Diese Beschilderung widerspricht sich auch nicht mit der Beschilderung der eingeschränkten Haltverbote, da vor Torzufahrten auch ein gesetzliches absolutes Haltverbot gilt, wenn der Bereich ansonsten mit eingeschränkten Haltverboten beschildert ist. Die Beschilderung mit den eingeschränkten Haltverboten bezieht sich daher auf den Bereich vor und hinter dem gesetzlichen Haltverbot vor der Tordurchfahrt.

28. Lorentzendam 14

Ein Anlieger von Haus 14 teilt bereits mehrfach mit, dass seine Zufahrt seit dem Umbau dieses Straßenzuges durch parkende Fahrzeuge versperrt werde. Zwischen den Toreinfahrten Haus 14 und 15 wurde eine Parkplatzfläche eingerichtet, auf der 1-2 Fahrzeuge je nach Fahrzeugtyp stehen können. Regelmäßig parken auf dieser Fläche jedoch 2 Fahrzeuge, auch wenn diese größer als die eingerichtete Fläche seien und bereits in seine Zufahrt hineinragen. Der Anwohner schildert, dass es dadurch bei der Ausfahrt von Haus 14 Probleme gebe. Er bittet daher darum, die Möglichkeiten einer Parkraumbegrenzung durch Poller zu prüfen.

Aus Sicht der Verkehrsschauteilnehmer ist die Ausfahrt auch noch befahrbar, wenn parkende Fahrzeuge wie geschildert in sie hineinragen. Jedoch sollte der zuständige Straßenwart, Herr Dankert, sich mit dem Anlieger in Verbindung setzen und klären, ob das Setzen eines Pollers denkbar wäre. Baulich ist der Parkplatz eindeutig hergestellt. Anhand der eingesendeten Fotos ist klar erkennbar, dass es sich um Parkverstöße handelt und außerhalb der Fläche im gesetzlichen Haltverbot geparkt wird. Hierbei handelt es sich ausschließlich um ein Überwachungsproblem.

29. Ratsdienergarten

Ein Bürger teilt mit, dass der Ratsdienergarten auf der Seite Jensendamm als getrennter Geh- und Radweg ausgeschildert sei. Auf der Seite Lorentzendamm fehle jedoch die entsprechende Beschilderung. Weiterhin weist der Bürger darauf hin, dass die Straßennamenbeschilderung aus seiner Sicht orange sein müsste, da es sich nur um einen Weg und keine Straße handelt.

Bei der Verkehrsschau wurde die Örtlichkeit in Augenschein genommen. Der Weg wurde vom Grünflächenamt neu gestaltet und es wurden auch Radpiktogrammplatten auf einer Seite des Weges eingebaut. Das Grünflächenamt hat leider die Planungen und gewünschten Nutzungen nicht mit der Straßenverkehrsbehörde besprochen. Für die vom Grünflächenamt angedachte getrennte Nutzung sind die einzelnen Flächen nicht breit genug, schon gar nicht bei einer Gegenverkehrsregelung. Der Weg kann aufgrund der Maße daher entweder nur als Gehweg mit Zusatzzeichen Radfahrer frei ausgeschildert werden oder als gemeinsamer Geh- und Radweg.

Die Verkehrsschauteilnehmer neigen zu einer Beschilderung mit Gehweg und dem Zusatzzeichen Radfahrer frei, da die Radfahrer bei dieser Beschilderung gegenüber den Fußgängern untergeordnet sind und mehr auf diese achten müssen, als wie es bei einem gemeinsamen Geh- und Radweg der Fall wäre.

30. Blocksberg 15

Ein Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung weist darauf hin, dass die ausgeschilderten Behindertenparkplätze gegenüber Haus 15 häufig nicht genutzt werden können, da auf der Seite von Haus 15 am Fahrbahnrand geparkt werde und dann keine 3 m Restfahrbahnbreite zu dem Behindertenparkplatz verbleiben. Er regte daher an, die vorhandene Haltverbotbeschilderung zu verlängern.

Es konnte die Problematik von den Verkehrsschauteilnehmern nachempfunden werden. Die Behindertenparkplätze sind nicht zusätzlich markiert, sodass die Beschilderung offenbar leicht übersehen wird und auch das vorhandene absolute Haltverbot suggeriert, dass davor gestanden werden kann. Der Bereich vor Haus 15 soll daher in die absolute Haltverbotbeschilderung mit einbezogen werden.

31. Andreas-Gayk-Straße Höhe Bushaltestelle

In der Sitzung des Ortsbeirates am 13. Dezember 2016 hat ein Bürger unter Punkt 4b) der Tagesordnung angemerkt, dass aus seiner Sicht die neu aufgestellten Beschilderungen auf dem Mittelstreifen auf Höhe der Bushaltestellen in der Andreas-Gayk-Straße den Verkehrsteilnehmern die Sicht auf die querenden Fußgänger nehmen. Weiterhin sei die Sicht für die Fußgänger vor allem auf die in Richtung Bahnhof fahrenden Verkehrsteilnehmer dadurch teilweise verdeckt.

Auf dem Mittelstreifen befindet sich eine Spurentafel, auf der dem Verkehr angezeigt wird, wo die Busspur, Abbiegespur und Geradeauspur verläuft. Die Sichtbehinderung kann von den Verkehrsschauteilnehmern nicht nachvollzogen werden. Die angebrachte Wahlwerbung schränkt die Sicht viel mehr ein.

32. Andreas-Gayk-Straße und Ziegelteich (Kreuzungsbereich)

Bei der Umstellung der Lichtsignalanlagen in Bezug auf die Radfahrersignale ist aufgefallen, dass an der Lichtsignalanlage 10 (Sophienblatt/ Ziegelteich/ Andreas-Gayk-Straße / Stresemannplatz) die Beschilderung der Radwege unvollständig ist. Es wurde um Überprüfung gebeten.

In der Andreas-Gayk-Straße wird der Radfahrstreifen vor der Lichtsignalanlage Ziegelteich auf den Radweg geführt. Durch die Baumaßnahme scheint die Radwegbeschilderung tatsächlich entfernt und nicht wieder aufgestellt worden zu sein.

In der Straße Ziegelteich befindet sich Höhe Hopfenstraße eine Beschilderung Busspur und Radfahrer frei. Vor dem Fußgängerübergang von Karstadt in die Holstenstraße endet die Busspur und hinter dem Übergang beginnt neben der Rechtsabbiegespur ein eigenständiger Radfahrstreifen, der jedoch nicht entsprechend ausgeschildert ist.